

Studiengang Wirtschaftswissenschaften PO 2013

FAQ Praktikum & Praktikumsbericht

Dieses Dokument betrifft ausschließlich Studierende der Wirtschaftswissenschaften nach PO 2013.

Für Studierende nach PO 2020 besteht ein separates FAQ-Dokument!

Teil 1: Allgemeine Fragen zum Praktikum

1. Welchen Unterschied gibt es zwischen Pflichtpraktikum und freiwilligem Praktikum?

Ein Pflichtpraktikum ist für Studierende in der Studien- und Prüfungsordnung vorgeschrieben. Häufig handelt es sich dabei um ein sogenanntes Praxissemester bzw. Praxismodul. Ein freiwilliges Praktikum ist nicht in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben. Freiwillige Praktika werden bei Studierenden wie normale Arbeitsverhältnisse behandelt. Sofern ein Praktikumsentgelt gezahlt wird, sind daher auch Rentenversicherungsbeiträge zu entrichten. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Krankenkasse, welche Auswirkungen Ihr freiwilliges Praktikum auf Ihre aktuelle Versicherung hat. In einem freiwilligen Praktikum haben Sie Anspruch auf Urlaub sowie auf ein qualifiziertes Arbeitszeugnis.

2. Bin ich während des Pflichtpraktikums sozialversicherungspflichtig?

Pflichtpraktika werden nicht als normale Arbeitsverhältnisse, sondern als Teil der Ausbildung (des Studiums) behandelt. Wenn ein Praktikumsentgelt – egal in welcher Höhe – gezahlt wird, müssen daraus keine Beiträge zur Sozialversicherung entrichtet werden. Allerdings kann die kostenlose Mitversicherung in der gesetzlichen Krankenkasse wegfallen, wenn Ihr Einkommen zu hoch ist (Die Einkommensgrenze im Pflichtpraktikum liegt bei 520 Euro). Eine sehr gute und aktuelle Übersicht zu Fragen der Sozialversicherung und rechtlichen Fragestellungen während eines Praktikums bietet beispielsweise der Leitfaden „Rechtliche Rahmenbedingungen für Praktika – ausgewählte Fragestellungen“ (Herausgeber: Deutscher Bundestag).

3. Bin ich im Praktikum unfallversichert?

Während des Praktikums sind Sie i.d.R. für den Fall eines Arbeits- oder Wegeunfalls beim Praktikumsgeber unfallversichert. Nur wenn das Praktikum auch organisatorisch Teil Ihres Studiums ist, also Ihre Hochschule direkte organisatorische Verantwortung für Sie trägt, kommt auch eine Unfallversicherung über die Landesunfallkasse in Frage.

4. Habe ich während des Praktikums Anspruch auf Urlaub und Vergütung?

Da Pflichtpraktika als Teil der akademischen Ausbildung gelten, besteht weder Anspruch auf Urlaub noch auf Vergütung. Dennoch können auch bei einem solchen Praktikum ein Urlaubsanspruch und ein Praktikumsentgelt vereinbart werden. Achten Sie aber bitte darauf, dass Sie trotz der Urlaubstage, den nach der Studienordnung vorgeschriebenen Praktikumsumfang ableisten. Wenn ein Praktikumsentgelt gezahlt wird, sollte die Weiterzahlung bei Krankheit oder Urlaub auch explizit vereinbart werden.

5. Habe ich Anspruch auf ein Praktikumszeugnis?

Anspruch auf ein Praktikumszeugnis – wenn Sie es wünschen, auch auf ein qualifiziertes – besteht in jedem Fall, wenn die Studienordnung dies festlegt oder Sie es vorher mit dem Praktikumsgeber vereinbaren.

6. Wird mein Praktikumsentgelt auf mein BAföG angerechnet?

Wenn Sie BAföG beziehen, wird das Praktikumsentgelt i.d.R. 1:1 auf die BAföG-Zahlungen angerechnet. Der Freibetrag für Einkünfte aus Erwerbsarbeit etc. gilt hier nicht. Lediglich der Arbeitnehmerpauschalbetrag, "Sozialpauschale" und gezahlte Steuern werden bei der Berechnung des anzurechnenden Einkommens berücksichtigt.

Teil 2: Spezifische Fragen zum Pflichtpraktikum im Bachelor Wirtschaftswissenschaften nach PO 2013

7. Muss ich im Rahmen meines Studium ein Praktikum machen?

Ja, die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel vom 12. Dezember 2012 (**PO 2013**) enthält gemäß § 7 ein Praxismodul im Umfang von 12 Credits, welches ein Praktikum im Umfang von 360 Stunden Vollzeitbeschäftigung vorsieht.

8. Kann ich mir meine Ausbildung/berufliche Tätigkeit anerkennen lassen?

Ja, eine einschlägige Berufsausbildung kann im Umfang von 180 Stunden auf das Praktikum angerechnet werden. Bitte legen Sie uns hierfür Ihr Ausbildungszeugnis im Original vor. Eine berufliche Tätigkeit vor dem Studium kann nur in Ausnahmefällen anerkannt werden. Es entscheidet der Prüfungsausschuss. Bitte vereinbaren Sie einen Beratungstermin. (Beschluss des PA v. Juli 2015, (C) (1))

9. Kann ich mein Praktikum auch an der Hochschule machen?

Ja, das Praxismodul muss nicht außerhalb der Hochschule erbracht werden. Auch Tätigkeiten am Lehrstuhl oder im Rahmen von Forschungsprojekten sind grundsätzlich möglich.

Wenn Sie ein Praktikum an der Universität Kassel erwägen, vereinbaren Sie bitte **vorab** einen Beratungstermin, um die Geeignetheit der Tätigkeit i.S.d. Praxismoduls zu klären.
(Beschluss des PA v. Februar 2023 (C) (3))

10. Kann ich meine Werkstudententätigkeit anerkennen lassen?

Ja, Sie können Ihre Werkstudententätigkeit statt eines Praktikums anerkennen lassen, wenn diese die inhaltlichen Anforderungen an die Tätigkeiten im Praktikum erfüllt. Bitte beachten Sie, dass auch für Werkstudententätigkeiten die Anforderung gilt, dass mindestens die Hälfte der Praxiszeit in Vollzeit (mind. 35 Stunden/Woche) erbracht wird. Wir beraten Sie gerne zu Ihrem Einzelfall. (Beschluss des PA v. Juli 2015, (C) (4))

11. Kann ich mein Praktikum im Homeoffice absolvieren?

Homeoffice-Tätigkeiten werden für das Praktikum anerkannt, sofern diese Tätigkeiten im Einklang stehen mit den Zielen des Praxismoduls, wie sie in den AB für Praxismodule und im Modulhandbuch festgelegt sind. Eine Tätigkeit im Homeoffice muss **vorab** vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. Bitte vereinbaren Sie einen Beratungstermin.
(Beschluss des PA v. Februar 2023, (C) (6))

12. Kann ich mein Praktikum im elterlichen Betrieb absolvieren?

Ein Praxisteil im elterlichen Betrieb ist in Ausnahmefällen im Umfang von maximal 180 Stunden möglich und muss **vorab** vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. Bitte vereinbaren Sie einen Beratungstermin. (Beschluss des PA v. Februar 2023, (C) (5))

13. Kann ich das Praktikum in einem Verein absolvieren?

Ja, ein Praktikum in einem Verein ist möglich, sofern der Schwerpunkt der Tätigkeiten nachweislich im kaufmännischen oder Verwaltungsbereich liegt.

14. Kann ich mein Praktikum im Ausland absolvieren?

Ja, Sie können Ihr Praktikum auch im Ausland absolvieren. Hilfe bei der Organisation erhalten Sie beim International Office der Universität. (Beschluss des PA v. Juli 2015, (C) (7))

15. Muss ich Fehlzeiten im Praktikum nachleisten?

Unbegründete Fehlzeiten müssen nachgeleistet werden. Bei triftig begründeten Fehlzeiten (z.B. Krankheit) von mehr als 15 Tagen müssen die über die 15 Tage hinausgehenden Fehlzeiten nachgeleistet werden. (Beschluss des PA v. Februar 2023, (C) (8))

16. Wo erhalte ich eine Bescheinigung, dass das Praktikum ein Pflichtpraktikum ist?

Eine Bescheinigung, dass Ihr Studium ein Pflichtpraktikum vorsieht, erhalten Sie beim Prüfungsamt.

17. Kann ich mein Praktikum in zwei verschiedenen Unternehmen / zwei unterschiedlichen Bereichen machen?

Ja, das Praktikum kann in bis zu zwei Teile geteilt werden, wobei jeder Praktikumsenteil mindestens einen Monat lang sein muss.

Teil 3: Fragen zum Praktikumsbericht im Studiengang Wirtschaftswissenschaften (PO 2013)

18. Ich mache freiwillig ein längeres Praktikum. Muss ich das Berichtsheft über die gesamte Praktikumsdauer führen?

Nein. Geht die Dauer Ihres Praktikums über die für das Pflichtpraktikum vorgeschriebene Zeit hinaus, reicht die Berichterstattung über den vorgeschriebenen Umfang von 360 Stunden aus.

19. Gibt es eine Frist zur Abgabe des Berichtes?

Nein.

20. Gibt es Vorlagen für den Vertrag mit dem Praktikumsunternehmen?

Nein. Sie können Ihren Vertrag entsprechend den Vorlagen des Unternehmens schließen. Vonseiten der Universität gibt es nur die Vorlagen für das Deckblatt des Praktikumsberichts und das Berichtsheft.

21. Wann muss das wöchentliche Berichtsheft abgegeben werden?

Bitte geben Sie das Berichtsheft nach Ihrem Praktikum zusammen mit der Analyse einer Fragestellung, ggf. der Reflexion und dem Praktikumszeugnis bzw. der Praktikumsbescheinigung ab. Bitte beachten Sie dabei die Checkliste zur erfolgreichen Abgabe, die Sie bei der Vorlage für das Deckblatt zum Praktikumsbericht finden.

Bei Rückfragen steht Ihnen die Koordinationsstelle „Praktikum und Berufsorientierung“ des FB 07 gerne zur Verfügung:

Universität Kassel - Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
Praktikum und Berufsorientierung
Nora-Platiel-Straße 4
34109 Kassel
Tel: 0561/804-3560
fb07-praxis@uni-kassel.de